



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 27

Memmingen, 30. Oktober 2009

51. Jahrgang

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 27.10.2009 | Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Grünanlagensatzung | 127 |
| 26.10.2009 | Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Wahl des Seniorenbeirats | 128 |
| 28.10.2009 | Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf den Grundstücken Flur Nr. 3582 und 3575 der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Augsburgs Strasse 55 | 132 |
| 28.10.2009 | Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 689/14 der Gemarkung Steinheim, 87700 Memmingen, Heinzelmannstrasse 9 | 132 |

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Grünanlagensatzung

Vom 27. Oktober 2009

Aufgrund von Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 – Bayerische Rechtsammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 1 Absatz 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Memmingen (Grünanlagensatzung - GrAS) vom 17. Juli 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 108), geändert durch Satzung vom 04. Juli 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 103) erhält folgende Fassung:

„(5) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind

1. Friedhöfe mit Ausnahme des Alten Friedhofs an der Augsburgener Straße,
2. die Außenanlagen der Badeanstalten, Kindergärten, Schulen, stadteigenen Wohnanlagen, Kleingärten,
3. Böschungen, Bankette, Hänge, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind,
4. dem Waldgesetz für Bayern unterliegende Flächen,
5. die Außenanlagen folgender Sportstätten
 - a) Stadion an der Bodenseestraße,
 - b) Eissporthalle an der Hühnerbergstraße,
 - c) Stadion des Berufsbildungszentrums an der Bodenseestraße,
 - d) Sportanlage Ostplatz an der Haienbachstraße.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen zur Wahl des Seniorenbeirats

Vom 26. Oktober 2009

Am 18. Dezember 2009 sollen erstmals vom Memminger Stadtrat die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats gewählt werden. Der Seniorenbeirat setzt sich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Memmingen (Seniorenbeiratssatzung - SBS) vom 05. August 2009 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 95) aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern zusammen.

Zweck des Seniorenbeirats ist es, sich für die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben einzusetzen, um damit einer Gefahr der Vereinsamung entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat berät und unterstützt Stadtrat und Oberbürgermeister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in örtlichen Fragen der Seniorenbildung, Seniorenarbeit, Seniorenhilfe sowie sonstigen Belangen der älteren Generation in Memmingen. Er wirkt bei der Entwicklung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für die Stadt mit. Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats werden auf dessen Antrag im Stadtrat behandelt, soweit nicht der Oberbürgermeister hierfür zuständig ist.

Die ehrenamtlichen 9 Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat aus einer Vorschlagsliste gewählt. Die Wahlzeit des ersten Seniorenbeirats geht bis 30. April 2014.

Vorschlagsberechtigt sind

1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Memmingen, die das Vorschlagsrecht durch ihre Organe ausüben.

Maßgeblich sind die Verhältnisse (Lebensalter, Hauptwohnung, Sitz) am 09. November 2009.

Jeder Vorschlagsberechtigte darf nur eine Person vorschlagen.

Vorgeschlagen können nur Personen werden, die am 09. November 2009

1. mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind und
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorschläge sind unter Verwendung des dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Formblattes in der Zeit

vom 09. November bis einschließlich 27. November 2009

bei der Stadt Memmingen -Sozialreferat-, Verwaltungsgebäude Steuerhaus, Marktplatz 16, 87700 Memmingen einzureichen. Das Formblatt ist im Sozialreferat (Steuerhaus II. Stock Zimmer 202) erhältlich und kann auch im Internet unter www.memmingen.de herunter geladen werden. Auskünfte unter Telefonnummer 850 409.

Memmingen, 26. Oktober 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2009 Seite 128

Erläuterungen zum umseitigen Formblatt

Stadtrat wählt am 18. Dezember 2009 ersten Memminger Seniorenbeirat.

Vorschläge für die Wahl bitte in der Zeit vom Montag, 9. November 2009 bis **spätestens** Freitag, 27. November 2009 einreichen.

Umseitiges Formblatt verwenden.

unterschiedenes Formblatt per Post schicken an

**Stadt Memmingen
-Sozialreferat-
Marktplatz 16
87700 Memmingen**

oder dort im Steuerhaus, II. Stock ,Zimmer 202 abgeben
oder per Fax unter Nummer 850 444 senden.

Vorschläge darf machen

jede volljährige Person, die am 9. November 2009 mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet ist und
jede juristische Person oder Personenvereinigung, die am 9. November 2009 ihren Sitz in Memmingen hat.

Jeder Vorschlagsberechtigte darf **nur eine** Person vorschlagen.

Für den Seniorenbeirat wählbar

jede Person, die am 9. November 2009 das **60. Lebensjahr vollendet** hat
und
seit mindestens **6 Monaten** in Memmingen mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Vorgeschlagene Person muss durch Unterschrift zustimmen
entweder auf umseitigem Formblatt oder allgemein gegenüber der Stadt.

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Auskünfte erteilt **Frau Arnold** im Sozialreferat
Telefonnummer 850 409.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten
von Stoffen in das Grundwasser auf den Grundstücken Flur Nr. 3582 und 3575 der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Augsburg Strasse 55

Vom 28. Oktober 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf den Grundstücken Flur Nr. 3582 und 3575 der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Augsburg Strasse 55, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 28. Oktober 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2009 Seite 132

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 689/14 der Gemarkung Steinheim, 87700 Memmingen, Heinzelmannstrasse 9

Vom 28. Oktober 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 689/14 der Gemarkung Steinheim, 87700 Memmingen, Heinzelmannstrasse 9, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 28. Oktober 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2009 Seite 132